Satzung der Schützengesellschaft

"Edelweiß" Burgoberbach 1958 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft "Edelweiß" Burgoberbach und hat seinen Sitz in Burgoberbach.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des sportlichen Schießens, die Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen und die Wahrung sportlicher Interessen seiner Mitglieder.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufheben des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Dem Verein obliegt ferner die Förderung des Jungschützenwesens und damit die Heranbildung des Schützennachwuchses.

Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angeschlossen und anerkennt als Mitglied dessen Satzung.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit und erstreckt sich auf:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahren
- b) jugendliche Mitglieder (Jungschützen) unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die unbescholten sind und sich in geordneten Verhältnissen befinden. Die Aufnahme von Jungschützen setzt die Vollendung des 12. Lebensjahres und die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten voraus. Die Teilnahme am Schießen – gleich welcher Art – lässt Anleitung und Aufsicht erforderlich erscheinen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand (Schützenmeisteramt) und der Ausschuss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern wird geboten:

- vor allem an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von allen Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen,
- Wünsche und Anträge an das Schützenmeisteramt zu richten, welche der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden sollen,
- an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereines gelegene Empfehlungen zu respektieren. Die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei groben Verstößen gegen die sportlichen Regeln.

Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies trifft ebenso bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages zu, soweit dieser nach Fälligkeit gemahnt wird und nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur Einzahlung gelangt.

Der Ausschluss kann auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens erfolgen. Er muss bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Stimmt der Ausschluss für den Ausschluss, so ist der Vorstand an diese Entscheidung gebunden. Die Beschwerde des ausgeschlossenen

Mitgliedes an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig. In beiden Instanzen ist das auszuschließende Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen statt, noch erfolgt eine andere finanzielle Leistung. Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen notwendige Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Die Einnahmen aus Beiträgen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Organe des Vereines, Vereinsleitung

Die Organe des Vereines sind:

- 1. der Vorstand (Schützenmeisteramt),
- 2. der Ausschuss,
- 3. die Mitgliederversammlung.

Zu 1.:

Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden (1. und 2. Schützenmeister). Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Zu 2.:

Der Ausschuss setzt sich aus einem Schriftführer, dem Kassier und 3 – 7 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben ebenfalls bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Aufgabe des Ausschusses ist es, den Vorstand bzw. das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden (1. Schützenmeister) berufen und hat in allen Sitzungen, gleich dem Vorstand, Sitz und Stimme mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstandene notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Kein Mitglied des Vereines darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu 3.:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch persönliches Anschreiben der Mitglieder und durch Aushang im Vereinslokal unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung berufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Kassiers über die Jahresabrechnung
 - c) der Kassenprüfer
- 2. Entlastung der Vorstandschaft
- 3. Nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder, Wahl der Kassenprüfer
- 4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- 5. Satzungsänderung
- 6. Verschiedenes

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Da solche Anträge in der Tagesordnung nicht bekanntgegeben worden sind, entscheidet die Versammlung, ob darüber Beschluss gefasst werden kann.

Im übrigen obliegt es der ordentlichen Mitgliederversammlung, den Vereinsbeitrag festzusetzen sowie über Beschwerden, die sich

- a) gegen die Geschäftsordnung richten,
- b) den Ausschluss eines Mitgliedes zum Gegenstand haben

zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über die Versammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Als Klassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen oder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hierüber schriftlich Bericht

zu erstatten und gegebenenfalls in der Mitgliederversammlung die Entlastung für den Kassier zu beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder es beim Schützenmeisteramt schriftlich beantragen.

§ 9 Auflösen des Vereines

Der Verein kann außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Entscheiden sich mindestens 7 Mitglieder für einen Fortbestand des Vereines, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Gemeinde Burgoberbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 25 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig. Bei priviligierten Vereinen ist der Beschluss dem Bayerischen Staatsministerium des Innern mit der Bitte um Satzungsänderung vorzulegen.